

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18, 9. ÄNDERUNG „LINDREHM - SÜD“

FÜR DEN BEREICH DER STRASSE AM KRANKENHAUS, ZWISCHEN DER ALVESLOHER STRASSE UND DEM BROOKWEG

TEIL A : PLANZEICHNUNG



Abgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2233), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3488) sowie nach § 52 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (StVOB. Schl. 41, S. 251) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ... und nach Durchführung des Angebotsverfahrens beim Landrat des Kreises Siegen-Landkreis folgende Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Kaltenkirchen „Lindrehm-Süd“ für den Bereich der Straße Am Krankenhaus, zwischen der Alvesloher Straße und dem Brookweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Bebauungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BauGB I S. 133) zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 495)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grün des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB
	Verkehrsfäche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Strassenbegrenzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fußweg / handwerklicher Fuß- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsbehindert Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Einfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Schutzgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Bäume zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Bäume und Sträucher auf Knickweil zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE WIRKSCHARAKTER		
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Hausnummer	
	Vorhandene Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksbezeichnung	
	Bemessung in m	
	Schnitt des Straßenprofils	
	Gelände	
	Fahrplan	
	Schotterweiche	
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
	Knick	§ 15b LNatSchG

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grünordnung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB i.V.m. § 6a BNatSchG)
Zur Vermittlung, Minderung und zum Ausgleich der vorübergehenden Eingriffe in die Natur und Landschaft werden landschaftsplanerische Maßnahmen wie folgt festgesetzt:
11 Die durch Planzettel zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind als Arten der umgebenden Knickvegetation zu pflanzen.
12 Zu pflanzende Bäume sind als Laubbäume mit einer Pflanzgröße von mindestens 10-18 cm Stammumfang in 3 x verpflanzter Baumstumpfhöhe zu pflanzen und darauf zu erhalten. Pflanzungen sind durch Entzweigungen zu ersetzen.
13 Im Bereich der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäumen und Sträuchern auf Knickweil sind Aufschörungen und Abgatterungen unzulässig. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu Schäden an Knick und Pflanzen führen können.
14 Der Wurzel- und Lebensraum der zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume darf entsprechend DIN 18 122 nicht beeinträchtigt und in seiner Bodengestalt nicht vergrößert werden.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25 000



SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18, 9. ÄNDERUNG „LINDREHM - SÜD“

FÜR DEN BEREICH DER STRASSE AM KRANKENHAUS, ZWISCHEN DER ALVESLOHER STRASSE UND DEM BROOKWEG

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgebot aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 06.12.1994. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Siegburger Zeitung am 16.01.1995 erfolgt.
Kaltenkirchen, 19.10.1994
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 22.05. bis 08.06.1995 durchgeführt worden.
Kaltenkirchen, 19.10.1994
Bürgermeister
- Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.12.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. (S. 117 Bau-9.)
Kaltenkirchen, 19.10.1994
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 15.06.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Kaltenkirchen, 19.10.1996
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.10. bis zum 11.11.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 13.11.1996 durch Abdruck in der Siegburger Zeitung öffentlich bekanntgemacht worden.
Kaltenkirchen, 19.10.1996
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.01.1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 10.02.1996 gebilligt.
Kaltenkirchen, 19.10.1996
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 20.02.1996 dem Landrat des Kreises Siegen-Landkreis vorgelegt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 04.04.1996 Az. 240-02/96 erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften gesehen hat.
Kaltenkirchen, 15.06.1996
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
Kaltenkirchen, 15.06.1996
Bürgermeister
- Die Durchführung des Angebotsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.04.1996 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdschein von Entschädigungsansprüchen (§ 24 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 22.04.1996 veröffentlichten Entwurf des Bebauungsplans (S. 117 Bau-9.) veröffentlicht.
Kaltenkirchen, 25.06.1996
Bürgermeister

STRASSENPROFILE M 1:200

